

RS Lvwg 2019/3/6 LVwG-S-247/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.2019

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

06.03.2019

Norm

AVG 1991 §34 Abs2

AVG 1991 §34 Abs3

VStG 1991 §24

StGG Art13

MRK Art10

Rechtssatz

Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des§ 34 Abs 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl VwGH 90/18/0194; 98/02/0271). Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, wird der Tatbestand des§ 34 Abs 3 AVG erfüllt und es kann auch ein gelungener Beweis der Kritik den Schreiber nicht mehr rechtfertigen (vgl VwGH 98/02/0271 mwN).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Ordnungsstrafe; Eingabe; beleidigende Schreibweise; Meinungsfreiheit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.247.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at